

Satzung des Vereins „Lettering in Deutschland“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lettering in Deutschland“ . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06895 Zahna-Elster, An den Wegestücken 1 und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist immer das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein mit Sitz in Zahna-Elster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.1 Ziel des Vereins ist

1. Förderung von Kunst und Kultur
2. Förderung der Erziehung und Bildung

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Unterstützung, Stärkung, Beratung und Vernetzung von in der Schriftgestaltung international tätigen Menschen
2. Vernetzung von internationalen Schriftkünstler*innen
3. die Förderung der Erhaltung und Verbreitung des Schreibens und den damit verwandten Bereichen in all seiner Vielfalt und Formen
4. das Erlernen der verschiedenen Arten der Schriftgestaltung
5. das Vermitteln von Fähigkeiten
6. für möglichst weite Bevölkerungskreise
7. der Austausch und die Vermittlung von Wissen
8. ein geselliges Beisammensein bei Zwanglosen Treffen (auch digital)
9. Organisation von Vorträgen, Seminaren oder Workshops zu relevanten Themen, Bildungs- und Förderungsangeboten
10. Maßnahmen zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration
11. Kompetenz-Schulungen, Berufsorientierungsseminare
12. Unverbindliche Empfehlung von Material, Zubehör und Literatur
13. Angebote Interkultureller/interreligiöser Begegnungen
14. Förderung der Volks- und Berufsbildung
15. Organisation und Angebot von künstlerischen Tätigkeiten und Veranstaltungen

2.3 Der Verein möchte mit Behörden, Institutionen, Bildungseinrichtungen, Organisationen, Firmen und Vereinen der Umgebung zusammenarbeiten und strebt eine Vernetzung an.

2.4 Der Satzungszweck wird im In- und Ausland verwirklicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, wie z. B. Anfahrtskosten (diese müssen im Verhältnis stehen).
7. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Darüber hinaus können Förder- und Firmenmitglieder aufgenommen werden, die natürliche oder juristische Personen sind und den Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar unterstützen wollen. Die Zahl der fördernden Mitglieder ist nicht begrenzt. Fördermitglieder haben Rederecht, sind aber nicht stimm- und nicht antragsberechtigt und haben kein aktives und passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie den Verein durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Ein Fördermitglied kann durch den einstimmigen Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Fördermitglied mitzuteilen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. c) seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten gröblich oder beharrlich verletzt, Siehe dazu gesondert die Ausschluss-Ordnung. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt, der Vorstand legt hierzu seine Empfehlung vor.

3. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, jeweils zum ersten Werktag des Jahres.

4. Fördermitglieder können jederzeit weitere Förderbeiträge zahlen.

5. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.

2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.

3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind und soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

3. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die Aufgrund von Beanstandungen des Vereinsregistergerichts oder des Finanzamtes für Körperschaften erhoben wurden, um die Eintragung in das Vereinsregister bzw. die Erteilung der Gemeinnützigkeit zu erlangen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und Haushaltsplanes und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene (email-) Adresse unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur

Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Dem Protokoll ist eine Auflistung der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer und Gäste sowie eine Auflistung der durch schriftliche Vollmachten vertretenen stimmberechtigten nicht anwesenden Mitglieder beizufügen.
5. Beschlüsse müssen innerhalb von 4 Wochen gerügt bzw. angefochten werden nach Protokollerstellung, zumal dann, wenn die den Beschluss anfechtenden Mitglieder an der Versammlung teilgenommen haben.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,

Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Tierheim Wittenberg e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen sowie mildtätigen Zweck zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16 Datenschutzbestimmungen

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, seinen Geburtstag und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstandes gespeichert. Jedem Mitglied des Vereins wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeteilt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Zwecks des Vereins nützlich sind und keine Anhaltspunkte dazu bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung im Wege steht.

2. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Workshops, Kursen oder Bildungs- und Förderungsangeboten auf seiner Internetseite bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen, soweit es durch die Veröffentlichung im Einzelnen persönlich betroffen ist. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und diejenigen Mitglieder ausgehändigt, die in dem Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Diese Verzeichnisse werden nur gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Vorstand aufbewahrt, derzeit bis zu 10 Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts.

5. Im Anschluss befindet sich die Einwilligungserklärung jedes Mitglieds, das mit den vorgenannten Vorgängen von datenschutzrechtlicher Relevanz befasst ist.

§17 Gleichstellungsbestimmung

Die verwendeten Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§18 Schlussbestimmung

Sollte eine der Bestimmungen die Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt der Rest der Satzung wirksam.

§ 19 Tag der Errichtung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24.08.2021 errichtet.

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form durch die Mitgliederversammlung des Vereins Lettering in Deutschland e.V. am 28.02.2023 beschlossen und ersetzt die bisherige am 24.08.2021 beschlossene Satzung.

Diese Satzung ist ab sofort gültig und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.